

An die Abgeordneten des Nationalrats

Wien, 19. Dezember 2025

## WWF-Stellungnahme

### **zur Regierungsvorlage (300 d.B. des NR XXVIII. GP) vom 19.11.2025 betreffend eines Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes - NaBeG**

Der WWF Österreich bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zur vorliegenden Regierungsvorlage (RV) eines Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes.

Als anerkannte Umweltschutzorganisation mit ausgewiesener Expertise im Feld der Nachhaltigkeitsberichterstattung begrüßen wir das Zustandekommen der RV und fordern eine rasche Beschlussfassung. Zudem ersuchen wir um Berücksichtigung der im Folgenden skizzierten Vorschläge:

- 1. Strafbestimmungen – Gefordert wird die Wiederaufnahme des UGB § 283 (4-5) (Zwangsstrafen wegen nicht zeitgerechter Offenlegung) sowie UGB § 284 (3-4) (Strafrahmen bis zu 5 % der jährlichen Umsatzerlöse der Gesellschaft) und äquivalent dazu von DriBeG § 9 (3&6) aus dem NaBeG-Ministerialentwurf vom Jänner 2025.**

Mit der Richtlinie (EU) 2022/2464 (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD), deren Umsetzung durch die gegenständliche RV erfolgen soll, verfolgt der europäische Gesetzgeber das Ziel, der Nachhaltigkeitsberichterstattung denselben Stellenwert wie der Finanzberichterstattung einzuräumen. Dieses Ziel erfordert zwingend auch eine entsprechende Angleichung des Sanktionsregimes bei Verstößen gegen die jeweiligen Berichtspflichten.

Die in der RV vorgesehenen Strafen bleiben in ihrer Höhe weit hinter den Kosten für eine gesetzeskonforme Umsetzung zurück. So zeigt die im Rahmen der Folgenabschätzung zur Implementierung der CSRD durch EFRAG durchgeführte Kostenanalyse, dass für börsennotierte Anwender einmalige Implementierungskosten von rund EUR 287.000 sowie laufende jährliche Kosten von rund EUR 320.000 zu erwarten sind. Selbst unter Berücksichtigung des im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf nunmehr reduzierten Berichtsumfangs steht das in der RV vorgesehene maximale Strafmaß (EUR 50.000 für große Kapitalgesellschaften) in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten, die Unternehmen für ein rechtskonformes Verhalten aufzuwenden haben. Dies gilt gleichermaßen für die in der RV gestrichene Ergänzung in UGB § 283 (4-5), mit der Zwangsstrafen bei nicht zeitgerechter Offenlegung vorgesehen waren. Durch den Entfall dieser Bestimmungen wird die intendierte präventive und lenkende Wirkung der Sanktionen deutlich abgeschwächt.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die im NaBeG-Ministerialentwurf vom 13. Jänner 2025 vorgesehenen Regelungen sachgerechter, um das Sanktionsregime stärker an jenes der Finanzberichterstattung anzunähern und damit dem unionsrechtlichen Ziel der Gleichwertigkeit der Berichterstattungssysteme besser Rechnung zu tragen. Der WWF Österreich spricht sich daher ausdrücklich dafür aus, die Regelungen des NaBeG-Entwurfs vom Jänner 2025 wieder aufzugreifen, und fordert konkret:

Die Wiederaufnahme des UGB § 283 (4-5) (Zwangssstrafen wegen nicht zeitgerechter Offenlegung) sowie UGB § 284 (3-4) (Strafrahmen bis zu 5 % der jährlichen Umsatzerlöse der Gesellschaft) und äquivalent dazu DriBeG § 9 (3&6) aus dem NaBeG-Ministerialentwurf vom Jänner 2025.

## **2. Angemessene Einbeziehung der Zivilgesellschaft in das „Gremium zur Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung“**

Die letzten Jahre haben die Bedeutung der „Standardsetzer“ in der Unternehmensberichterstattung gesteigert, den Kreis der Berichtsadressaten erweitert und gänzlich neue Inhalte erschlossen. Die aktuelle Zusammensetzung des derzeit einzigen österreichischen „Gremium zur Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung“, dem Österreichischen Rechnungslegungskomitee (AFRAC), an dem sich der Bund laut vorliegendem Entwurf beteiligen kann, ist nicht mehr ausgewogen und repräsentativ.

Die demokratische Legitimation privater Organisationen mit hoheitlichen Aufgaben erfordert eine angemessene Beteiligung relevanter Anspruchsgruppen. Internationale Beispiele wie die EFRAG zeigen eine bessere Einbindung von Zivilgesellschaft und nachhaltigkeitsorientierten Unternehmen. Die AFRAC sollte, sofern sich der Bund weiter an diesem Gremium beteiligen möchte, diesem Beispiel folgen müssen. Die ursprüngliche Fokussierung auf Finanzberichterstattung reicht nicht mehr aus, da sich die Berichterstattung, wie der vorliegende Entwurf unterstreicht, zunehmend auf Nachhaltigkeitsaspekte ausweitet, was eine andere Expertise und die Einbindung neuer Anspruchsgruppen wie beispielsweise neuer Berichtsadressaten erforderlich macht. Ein solches Gremium braucht daher eine starke zivilgesellschaftliche, wie auch eine neutrale, wissenschaftliche Beteiligung zur Qualitätssicherung und Validierung der österreichischen Positionierung rund um Fragen der relevanten Rechnungslegung.

Die AFRAC besteht derzeit jedoch neben jenen mit Expertise in finanzieller Unternehmensberichterstattung praktisch ausschließlich aus Industrie- und Wirtschaftsvertretern. Vertreter der Zivilgesellschaft sowie Klima- und Umweltwissenschaften fehlen. Die Hinzuziehung einzelner Personen oder Institutionen vermag diesen Umstand nicht hinreichend zu korrigieren. Um eine qualifizierte und unabhängige Positionierung Österreichs sicherzustellen, ist eine deutliche Korrektur dieses nicht mehr angemessenen Ungleichgewichts vorzunehmen. Nicht zuletzt müssen auch die hohen finanziellen Hürden (i.e. die prohibitiv hohen Mitgliedsbeiträge, die dieses Gremium aktuell einhebt) für diese Gruppen gestrichen und durch eine finanzielle Unterstützung an diese Gruppen ersetzt werden, um eine gleichberechtigte Beteiligung an der Standardsetzung zu ermöglichen. Wir schlagen daher folgende Änderung des UGB §286 (2) vor:

Zur Erfüllung des in Abs. 1 genannten Zwecks ist ein Beirat einzurichten, dessen Mitglieder über anerkannte Fachexpertise im Bereich der Unternehmensberichterstattung sowie der hierin aufzunehmenden Nachhaltigkeitsaspekte verfügen und ihre Empfehlungen und Stellungnahmen unabhängig in einem Verfahren entwickeln und beschließen, das die fachlich interessierte Öffentlichkeit einbezieht. Der Beirat ist dabei so zusammenzusetzen, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder entweder der Zivilgesellschaft oder der Wissenschaft zuzurechnen ist; Mitglieder der Zivilgesellschaft sind insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Verbraucher-, Umwelt- oder Sozialverbänden, Mitglieder der Wissenschaft sind Personen, die hauptberuflich in Forschung oder Lehre an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung tätig sind.

## **3. Stärkung unternehmerischer Klimaziele**

Der WWF Österreich begrüßt, dass Unternehmen im Anwendungsbereich des NaBeG entsprechend des Gesetzesentwurfs verpflichtet werden, offenzulegen, wie sie sicherstellen, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C

in Einklang stehen. Absolute Treibhausgasreduktionsziele sind ein zentraler Schlüssel, um dieser Verpflichtung Schlagkraft zu verleihen. Alle Wirtschaftsakteure verursachen Treibhausgasemissionen und tragen damit zur Erderhitzung bei. Dementsprechend sollte das Setzen absoluter Klimaziele für 2030 und 2050 ebenfalls verpflichtend für alle Unternehmen gelten. Folglich empfiehlt der WWF Österreich in der Vorgabe zur Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele (DriBeG §4 (1) 2. sowie UGB §243b. (4) 2. Und §267a. (4) 2.) das Wort „gegebenenfalls“ vor den Klimazielen zu streichen und diese somit jedenfalls zu inkludieren.

Zusätzlich können Treibhausgasreduktionsziele nur zu einem Geschäftsmodell und einer Strategie eines Unternehmens im Einklang mit der Begrenzung der Erderhitzung auf 1,5 °C beitragen – wie es im Gesetzesentwurf vorgesehenen ist – wenn diese Ziele wissenschaftsbasiert sind. Aktuell ist laut Entwurf jedoch nur anzugeben, ob Nachhaltigkeitsziele auf schlüssigen wissenschaftlichen Beweisen beruhen. Der WWF Österreich spricht sich dafür aus, zumindest in Bezug auf Klimaziele deren Wissenschaftlichkeit nicht auf freiwilliger Basis beruhen zu belassen. Stattdessen sollte spezifiziert werden, dass unternehmerische Treibhausgasreduktionsziele auf wissenschaftlichen Beweisen und anerkannten Sektorreduktionspfaden beruhen müssen (DriBeG §4 (1) 2. sowie UGB §243b. (4) 2. und §267a. (4) 2.).

Diese beiden Änderungen würden zu mehr Klarheit führen, den unternehmerischen Klimaschutz in Österreich besser verankern und zur Erreichung der nationalen Klimaziele beitragen. Der WWF Österreich schlägt folglich vor, DriBeG §4 (1) 2. sowie UGB §243b. (4) 2. und §267a. (4) 2. wie folgt abzuändern:

„eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich die Gesellschaft gesetzt hat, gegebenenfalls einschließlich der absoluten Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen mindestens für 2030 und 2050, eine Beschreibung der Fortschritte, die die Gesellschaft im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele erzielt hat, und eine Erklärung, ob die auf Umweltfaktoren bezogenen Ziele der Gesellschaft auf schlüssigen wissenschaftlichen Beweisen beruhen. Alle absoluten Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen haben auf wissenschaftlichen Beweisen und anerkannten Sektorreduktionspfaden zu beruhen.“

In diesem Sinne ersuchen wir Sie, dass unsere Vorschläge bis zur Beschlussfassung des Gesetzes Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüßen



**Lara Breitmayer**  
Programm-Managerin Nature & Business  
WWF Österreich



**Jakob Mayr**  
Programm-Manager Nature & Business  
WWF Österreich